

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1958

Nummer 97

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 11. 8. 1958, Behördliches Vorschlagswesen. S. 2069.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III, Kommunalaufsicht: Bek. 1. 8. 1958, Führung der Bezeichnung „Stadt“ zum Namen der Gemeinde Walsum. S. 2070.

C. Innenminister. — D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 2. 8. 1958, Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten vom 14. 6. 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 2071.

D. Finanzminister.

RdErl. 5. 8. 1958, Vollzug des Besoldungsanpassungsgesetzes; hier: Festsetzung der Dienstbezüge für Beamte, die nach der Verkündung des BesAG ernannt (befördert) werden. S. 2072. — Erl. 6. 8. 1958, Steueränderungsgesetz 1958; hier: Künftige Ausschreibung von Lohnsteuerkarten 1958 und ihre Änderung oder Ergänzung hinsichtlich des steuerlichen Personenstands. S. 2072. — Erl. 6. 8. 1958,

Anwendung der Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 1958 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. S. 2074.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 28. 7. 1958, Ausführung von handwerklichen Arbeiten durch handwerkliche Nebenbetriebe und Hilfsbetriebe. S. 2083.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV, Forst- und Holzwirtschaft: Erl. 21. 7. 1958, Wildpreisstatistik. S. 2084.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

8. 8. 1958, Erteilung des Exequaturs an den Königlich Griechischen Wahlkonsul in Dortmund. S. 2084.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 11. 8. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 2. Sitzung am 2. 8. 1958 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Fertigung der Bilanzen zu Betriebsprüfungs-Berichten auf lichtpausefähigem Papier

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Verw.-Angest. Hans Eickenscheidt
Finanzamt Duisburg-Süd

2. Mehrfache Verwendung der Sollüberwachungskarten-Kraft bei Ab- u. Anmeldung von Kraftfahrzeugen

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Verw.-Angest. Alfred Meyer
Finanzamt Lüdenscheid

3. Verwendung von Fensterbriefumschlägen in der Finanzverwaltung

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Kassenleiter Heinrich Siepmann
Finanzamt Duisburg-Hamborn.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf

beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

Bitte beteiligen auch Sie sich!

Die Teilnahmebedingungen finden Sie in der Bekanntmachung der Landesregierung v. 7. 5. 1958 (MBL. NW. S. 961/62).

An die Bediensteten
des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1958 S. 2069.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Führung der Bezeichnung „Stadt“ zum Namen der Gemeinde Walsum

Bek. d. Innenministeriums v. 1. 8. 1958 —
III A 1 — 1195/58

Die Landesregierung hat am 1. Juli 1958 der Gemeinde Walsum, Landkreis Dinslaken, das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

— MBL. NW. 1958 S. 2070.

**C. Innenminister
D. Finanzminister**

**Tarifvertrag über die Verkürzung
der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die
Tarifangestellten vom 14. 6. 1958**

**hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband
der weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 —
15 469/58 u. d. Finanzministers — B 4100 — 3664/IV/58
v. 2. 8. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 14. Juni 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits,

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung — Hannover

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 14. Juni 1958 über die Arbeitszeitverkürzung für die Angestellten des Bundes und der Länder abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Juni 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages v. 14. 6. 1958 ist mit dem Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 — 15 390/58 u. d. Finanzministers — B 4100 — 3336 IV/58 v. 7. 7. 1958 — MBl. NW. S. 1837 — bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 2071.

D. Finanzminister

**Vollzug des Besoldungsanpassungsgesetzes;
hier: Festsetzung der Dienstbezüge für Beamte,
die nach der Verkündung des BesAG ernannt
(befördert) werden**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 8. 1958 —
B 2100 — 2945/IV/58

Das Besoldungsanpassungsgesetz v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) ist nach § 40 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften — soweit sie nicht in § 40 Abs. 2 besonders genannt sind — außer Kraft getreten. Vom 1. April 1957 an gilt danach für die Regelung der Dienstbezüge der im Dienst befindlichen Beamten ausschließlich das neue Recht.

Nach den Vorschriften in § 24 Abs. 1—3 des BesAG ist den Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, bei der Überleitung in das neue Recht — wenn es für sie günstiger ist — der unter bisherigem Recht erworbene Besoldungsrechtsstand zu wahren. Entsprechendes gilt gemäß § 24 Abs. 4 und 5 auch noch für die Beamten, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind, in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten oder in eine höhere Dienstaltersstufe aufgestiegen sind.

Die Vorschriften in § 24 Abs. 1—5 erstrecken sich aber nicht auf die Beamten, die erst am 21. Mai 1958 (Tag der Verkündung des BesAG) oder an einem späteren Tage ernannt (befördert) worden sind. Vom Zeitpunkt der Verkündung des BesAG (21. Mai 1958) an müssen die Beamten bei einer Ernennung (Beförderung) in Planstellen der Besoldungsgruppen des neuen Rechts — also in Besoldungsgruppen des BesAG — eingewiesen werden. Ihre Dienstbezüge sind auf der Grundlage dieser Besoldungsgruppen des BesAG ausschließlich nach den Vorschriften des neuen Rechts (Abschn. II, ggf. i. Verb. mit § 24 Abs. 6 BesAG) festzusetzen. Dies gilt auch, wenn bei einer Ernennung (Beförderung) die Planstelleneinweisung mit Rückwirkung zu einem Zeitpunkt vor der Verkündung des BesAG erfolgt ist.

Hiervon abweichende Regelungen sind zu berichtigen.

— MBl. NW. 1958 S. 2072.

**Steueränderungsgesetz 1958;
hier: Künftige Ausschreibung von Lohnsteuer-
karten 1958 und ihre Änderung oder Ergänzung
hinsichtlich des steuerlichen Personenstands**

Erl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1958 —
S 2220 — 4028/V B — 2

Auf Grund des § 39 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts v. 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) ist eine Jahreslohnsteuertabelle unter Bildung von Steuerklassen durch Rechtsverordnung aufzustellen. Nach dem Ersten Abschnitt Art. 5 Abs. 1 des bezeichneten Gesetzes sind die neuen Vorschriften erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. August 1958 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Rechtsverordnung über die Jahreslohnsteuertabelle, nach der sich die Einteilung der nach dem 31. August 1958 geltenden Steuerklassen richten wird, noch nicht vorliegen. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu veranlassen, bei Lohnsteuerkarten 1958, die nach Bekanntgabe dieses Erl. ausgeschrieben, geändert oder ergänzt werden, vorläufig wie folgt zu verfahren:

1. Ausschreibung, Änderung oder Ergänzung von ersten Lohnsteuerkarten 1958

Wird eine Lohnsteuerkarte 1958 ausgeschrieben und soll sie auch für Lohnzahlungszeiträume gelten, die vor dem 1. September 1958 enden, so richtet sich die Eintragung des steuerlichen Personenstands (Steuer-

klasse, Familienstand, Zahl der Kinder) nach den Bestimmungen der §§ 7, 8, 8a, 17, 18 und 18a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1957 — LStDV 1957 — (BGBl. 1958 I S. 343, BStBl. 1958 I S. 352) und den ergänzenden Bestimmungen der Lohnsteuer-Richtlinien. Für Änderungen oder Ergänzungen von Lohnsteuerkarten 1958, die auf Lohnzahlungszeiträume zurückwirken, die vor dem 1. September 1958 enden, gelten ebenfalls die bezeichneten Bestimmungen.

Werden Lohnsteuerkarten 1958 nur für Lohnzahlungszeiträume ausgeschrieben, geändert oder ergänzt, die nach dem 31. August 1958 enden, so ist die Steuerklasse einzutragen, die sich nach den folgenden Ausführungen jeweils ergibt. **Diese Eintragungen sind durch den Zusatz „(neu)“ besonders zu kennzeichnen.** Als Steuerklasse ist also z. B. einzutragen: „eins (neu)“, „zwei (neu)“ usw. Es gilt das Folgende:

- A. Die **Steuerklasse I** ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die
 - a) ledig oder geschieden sind und nicht in die Steuerklasse II fallen oder
 - b) verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse II oder III fallen oder
 - c) verheiratet sind, sofern die Ehegatten dauernd getrennt leben oder nicht beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und sie nicht in die Steuerklasse II fallen.
- B. Die **Steuerklasse II**, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder, ist bei den unter A. bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, die
 - a) das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) Kinder haben, für die ihnen Kinderfreibeträge zustehen (§ 32 Abs. 2 Ziff. 1 neuer Fassung des Einkommensteuergesetzes).
- C. Die **Steuerklasse III**, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder, ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die
 - a) verheiratet sind, wenn sie von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und wenn für den anderen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte nicht auszuschreiben ist oder
 - b) verwitwet sind und im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1957 oder 1958 verstorben ist oder dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag für ein Kind zusteht (§ 32 Abs. 2 Ziff. 1 neuer Fassung des Einkommensteuergesetzes), das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß Verwitwete, deren Ehegatte im Kalenderjahr 1958 verstorben ist, vom Zeitpunkt des Todes des Ehegatten an bis zum 31. August 1958 in die Steuerklasse II Z oder III Z und für spätere Zeiträume in die Steuerklasse III (neu) fallen. Das gilt auch, wenn für beide Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten Lohnsteuerkarten ausgeschrieben waren.
- D. Die **Steuerklasse IV**, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder, ist bei den unter C Buchstabe a bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn für beide Ehegatten Lohnsteuerkarten auszuschreiben sind.

Die Eintragung des steuerlichen Personenstands richtet sich auch für die Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. August 1958 enden, in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 9 LStDV 1957 nach den Verhältnissen am 1. Januar 1958, wenn nicht nach § 18a Abs. 1 LStDV 1957 ein anderer Tag in Betracht kommt. Bei Verheirateten, bei denen eine dauernde Trennung oder die beschränkte Steuerpflicht eines Ehegatten erst nach dem 31. August 1958 eintritt, ist als Zeitpunkt, von dem an die Änderung gilt, abweichend von § 18a Abs. 1 Satz 4 LStDV 1957, an Stelle des 1. Januar 1958 stets der 1. September 1958 einzutragen; das gilt

vorbehaltlich einer anderen Regelung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung.

Auf die Zuständigkeit des Finanzamts für die Eintragung von Kinderfreibeträgen, die auf Antrag gewährt werden (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 neuer Fassung des Einkommensteuergesetzes; hinsichtlich der Enkelkinder Abschn. 44 Abs. 2, Abschn. 45 Abs. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien), wird hingewiesen.

2. Ausschreibung, Änderung oder Ergänzung von zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten

Werden zweite und weitere Lohnsteuerkarten auch noch mit Wirkung für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. September 1958 enden, ausgeschrieben, geändert oder ergänzt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 7, 8, 8a, 14, 17, 18 und 18a LStDV 1957 und den ergänzenden Bestimmungen der Lohnsteuer-Richtlinien zu verfahren. Werden solche Lohnsteuerkarten nur für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. August 1958 enden, ausgeschrieben, so ist der steuerliche Personenstand nicht mehr zu bescheinigen. In Abschnitt I der Lohnsteuerkarte ist zu vermerken:

„Die Besteuerung richtet sich — unabhängig von Steuerklasse und Familienstand — nach Abschn. II dieser Lohnsteuerkarte.“

Unter Abschn. II der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte, zweckmäßigerweise auf einem anzuklebenden Zettel, ist das Folgende zu vermerken:

„Von dem Arbeitslohn, der auf Grund dieser Lohnsteuerkarte besteuert wird, sind bei jeder Lohnzahlung **zwanzig vom Hundert** des Bruttolohns an Lohnsteuer einzubehalten. Der Steuersatz erhöht sich auf **fünfundzwanzig vom Hundert**, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt. Will der Arbeitgeber auch die auf den Arbeitslohn etwa entfallenden Kirchensteuern und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen übernehmen, so sind diese Beträge für die Berechnung der Lohnsteuer dem Arbeitslohn einmal hinzuzurechnen.“

In Abschn. III der Lohnsteuerkarte ist ein Hinzurechnungsbetrag nicht einzutragen. § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LStDV 1957 sind weiterhin anzuwenden.

3. Überleitung der Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten 1958, die für die Zeit vor dem 1. September 1958 gelten, auf das neue Recht

Über die Überleitung werden die Arbeitgeber durch ein besonderes Merkblatt, das ich Ihnen mit Erl. v. 6. 8. 1958 — S 2220—4027/VB—2 übersandt habe, unterrichtet werden. Ich bitte, auch den Gemeindebehörden, die mit der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten befaßt sind, solche Merkblätter zu ihrer Unterrichtung zu übersenden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1958 S. 2072.

Anwendung der Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 1958 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn

Erl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1958 —
S 2220 — 4027/V B — 2

Das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts v. 18. Juli 1958 ist inzwischen im Bundesgesetzblatt I S. 473 (BStBl. 1958 I S. 412) verkündet worden. Ich bitte, die bereits für das Kalenderjahr 1958 geltenden Vorschriften des Ersten Abschnitts, Art. 1 des vorbezeichneten Gesetzes schon vor einer Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und der Lohnsteuer-Richtlinien anzuwenden. Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

I.

Ziff. 11 Buchst. a des Gesetzes:

Der Pauschbetrag für Werbungskosten ist von 562 DM auf 564 DM erhöht worden. Ein steuerfreier Betrag wegen erhöhter Werbungskosten kann folglich nur insoweit gewährt werden, als die tatsächlichen Werbungskosten den Pauschbetrag von 564 DM übersteigen. Die Anrechnung des Pauschbetrags von 564 DM ist jedoch erst bei solchen erstmaligen Anträgen und Erhöhungsanträgen vorzunehmen, die für die Zeit nach dem 31. August 1958 gestellt werden. Soweit bei früheren Anträgen nur der bisherige Pauschbetrag von 562 DM angerechnet worden ist, unterbleibt eine Wiederaufrollung, vorbehaltlich einer abweichenden Behandlung im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Ziff. 14 Buchst. a des Gesetzes:

Der Pauschbetrag für Sonderausgaben ist von 624 DM auf 636 DM erhöht worden. Es gilt das gleiche wie zu Ziff. 11 Buchst. a.

Ziff. 19 des Gesetzes:

Die bisher im § 19 Absatz 2 EStG bezeichneten Einnahmen und Vergütungen, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, sind nunmehr in § 3 EStG aufgenommen worden (§ 3 Ziff. 16, 50 und 51 EStG).

Ziff. 21 des Gesetzes:

Das Lohnsteuerabzugsverfahren bei Ehegatten wird stets nach den Grundsätzen der Zusammenveranlagung (Splitting-Verfahren) durchgeführt. Eine getrennte Veranlagung von Ehegatten (§ 26a EStG) kann nur im Veranlagungsverfahren beantragt werden (§ 46 Abs. 2 Ziff. 4 EStG).

Ziff. 24 des Gesetzes:**1. Kinderfreibeträge für über 18 Jahre alte Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 EStG)**

Ein Kinderfreibetrag für über 18 Jahre alte Kinder wird auf Antrag auch in den folgenden Fällen gewährt:

- a) für noch nicht 25 Jahre alte Kinder, die **Wehrdienst** (Ersatzdienst) leisten, wenn die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und der Arbeitnehmer vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung im wesentlichen getragen hat (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb i. Verb. mit § 39 Abs. 2 EStG);
- b) für Kinder (auch wenn sie über 25 Jahre alt sind), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wenn die Kinder im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b i. Verb. mit § 39 Abs. 2 EStG).

Auch in diesen Fällen gelten § 18a und § 8 Abs. 4 LStDV. Ein steuerfreier Betrag nach § 33a EStG (§ 25a LStDV), der im Fall b) etwa für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den der Arbeitnehmer nunmehr einen Kinderfreibetrag erhält, ist insoweit zu widerrufen.

2. Sonderfreibeträge (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1 EStG)

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß die Sonderfreibeträge von 840 DM (z. B. für Unverheiratete über 50 Jahre) und von 1200 DM (z. B. für Unverheiratete, die mindestens einen Kinderfreibetrag erhalten) in die vom 1. September 1958 an maßgebenden Lohnsteuertabellen eingearbeitet sind (vgl. Nr. 4 Abs. 1 des Merkblatts für den Arbeitgeber). Die Eintragung dieser Sonderfreibeträge als steuerfreie Beträge auf den Lohnsteuerkarten kommt hiernach nicht in Betracht.

3. Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 3 Ziff. 2, § 40 Abs. 1 Ziff. 3 EStG)

Die Vorschriften über den Altersfreibetrag sind zum Teil geändert worden. Ein Altersfreibetrag von **720 DM** wird, abweichend von der bisherigen Vorschrift (§§ 32c, 41 Abs. 2 EStG 1957), nur noch verheirateten Arbeitnehmern gewährt, und zwar nur dann, wenn **beide** Ehegatten

mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollendet haben und unbeschränkt steuerpflichtig sind und wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. In allen anderen Fällen, also auch dann, wenn nur **ein** Ehegatte die bezeichnete Altersgrenze erreicht hat, wird nur ein Altersfreibetrag von 360 DM gewährt. Diese Regelung gilt, vorbehaltlich einer abweichenden Behandlung im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, erstmalig für Anträge, die für die Zeit nach dem 31. August 1958 gestellt werden.

Ziff. 25 des Gesetzes:

Die Grundsätze meines Erl. vom 6. 8. 1958 — S 2220 — 4028/VB—2 über die Änderung oder Ergänzung von Lohnsteuerkarten 1958 durch die Gemeinden gelten entsprechend, wenn Änderungen oder Ergänzungen durch die Finanzämter vorzunehmen sind. Verwitwete Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben, fallen auch dann in die Steuerklasse III (neu), wenn ihnen in den in Betracht kommenden Fällen ein Kinderfreibetrag nach § 8 Absatz 2 LStDV auf Antrag zu gewähren ist.

Ziff. 27 des Gesetzes:**1. Steuerermäßigung für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person (§ 33a Abs. 2 EStG)**

Der steuerfreie Betrag zur Abgeltung der Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person ist von 720 DM auf 900 DM erhöht worden. Die Erhöhung gilt bereits für das Kalenderjahr 1958. Soweit Anträge gestellt werden, den bisher auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Betrag von 720 DM auf 900 DM zu erhöhen, ist der Erhöhungsbetrag von (900—720 =) 180 DM auf die Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahrs 1958, die nach dem 31. August 1958 enden, zu verteilen.

2. Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hausgehilfin (§ 33a Abs. 3 EStG)

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin können nunmehr bis zum Höchstbetrag von 900 DM statt bisher 720 DM berücksichtigt werden. Es gilt das gleiche wie zu Nr. 1. Entsprechend sind Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe (Abschn. 39c Abs. 3 Satz 2 LStR bis zum Höchstbetrag von 450 DM statt bisher 360 DM zu berücksichtigen.

3. Es ist darauf zu achten, daß Ehepaare, bei denen beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen und bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen, die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten steuerfreien Beträge jeweils insgesamt nur einmal erhalten. Eine Aufteilung der steuerfreien Beträge auf die Lohnsteuerkarten beider Ehegatten ist zulässig.

Ziff. 30 des Gesetzes:**1. Wegfall des Steuerklassenaustausches und der Möglichkeit zur Eintragung der familiengerechten Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau (§ 39a Abs. 3 EStG 1957, § 8a Absatz 2 LStDV)**

Ein Steuerklassenaustausch bei Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen (§ 8a Abs. 2 Ziff. 1 LStDV), wird nach der neuen Steuerklasseneinteilung nicht mehr praktisch. Auch die Vorschriften über die Eintragung der familiengerechten Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau ohne gleichzeitige Änderung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns (§ 8a Abs. 2 Ziff. 2 LStDV) sind überholt. § 8a Abs. 2 LStDV ist demnach vom 1. September 1958 an nicht mehr anzuwenden. Eintragungen, die auf Grund dieser Vorschrift mit Wirkung von einem vor dem 1. September 1958 liegenden Zeitpunkt vorgenommen worden sind, bleiben jedoch — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer — unberührt.

Für die Fälle, in denen bei Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, der Arbeitslohn eines Ehegatten so niedrig ist, daß die ihm zustehenden Pauschbeträge und Freibeträge nicht ausgeschöpft werden, ist eine besondere Regelung im Rahmen des Lohnsteuer-

Jahresausgleichs für 1958 vorgesehen. Wie in solchen Fällen ab 1959 zu verfahren ist, wird im Rahmen der Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt werden.

2. Maßgebende Steuerklasse für die Berechnung eines steuerfreien Betrags nach § 33 EStG und für die Gewährung eines Freibetrags für besondere Fälle nach § 52 Abs. 15 EStG 1957

In den Fällen, in denen die Höhe eines steuerfreien Betrags von der für den Arbeitnehmer in Betracht kommenden Steuerklasse abhängt (z. B. bei der Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung im Sinn von § 25 Abs. 3 LStDV oder bei der Gewährung eines Freibetrags für besondere Fälle nach § 25b Abs. 1 LStDV), ist von den bisher auf den Lohnsteuerkarten 1958 eingetragenen Steuerklassen auszugehen. Ist auf der Lohnsteuerkarte 1958 bereits die vom 1. September 1958 geltende neue Steuerklasse eingetragen, so ist von der Steuerklasse auszugehen, die anzuwenden gewesen wäre, wenn der Arbeitnehmer noch in die bisher geltende Steuerklasse eingereiht worden wäre. Es bestehen keine Bedenken, unverheiratete Arbeitnehmer der bisherigen Steuerklasse I, die nach dem Steueränderungsgesetz 1958 nunmehr wegen Vollendung des 50. Lebensjahres in die Steuerklasse II (neu) oder als Verwitwete in bestimmten Fällen in die Steuerklasse III (neu) fallen, wie Arbeitnehmer der bisherigen Steuerklasse II zu behandeln.

3. Steuerermäßigung wegen eines Verlustes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach § 7b EStG

Verluste, die sich bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Fällen der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7b EStG ergeben, können nunmehr mit Wirkung ab 1. September 1958 durch Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß das Wohngebäude, auf das sich die erhöhten Absetzungen beziehen, bereits fertiggestellt (bewohnbar) ist. Bei der Errechnung des Verlustes sind die gesamten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

In allen Fällen, in denen wegen der vorbezeichneten Verluste ein steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist, ist nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen (§ 46 Abs. 2 Ziff. 3 EStG). Wegen der Einzelheiten des Verfahrens wird in Kürze weitere Weisung ergehen.

4. Lohnsteuerberechnung bei Lohnzahlungen für nicht mehr als einen halben Arbeitstag (§ 41 Abs. 2 EStG)

In diesen Fällen ist stets die Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlungen anzuwenden. Dabei sind etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Beträge mit den Tagesbeträgen, statt bisher mit den Halbtagesbeträgen, zu berücksichtigen. Halbtagesbeträge von steuerfreien Beträgen sind nicht mehr einzutragen.

II.

Anlage In der Anlage füge ich das Muster eines Merkblatts für die Arbeitgeber bei. Ich bitte sicherzustellen, daß die Finanzämter das Merkblatt umgehend den Arbeitgebern übersenden, damit diese rechtzeitig in die Lage versetzt werden, ab 1. September 1958 die neuen Steuerklassen anzuwenden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

Anlage

**Merkblatt
für den Arbeitgeber**

**Anwendung der Vorschriften
des Steueränderungsgesetzes 1958
beim Steuerabzug vom Arbeitslohn**

Für die Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn im „Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Ein-

kommen und Ertrag und des Verfahrensrechts“ vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473, Bundessteuerblatt 1958 I S. 412) ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Erstmalige Anwendung der neuen Vorschriften

Die Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 1958 und die neuen Lohnsteuertabellen sind erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. August 1958 endet, und auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, die nach dem 31. August 1958 zufließen.

2. Neue Lohnsteuertabellen

Die für die Besteuerung des laufenden Arbeitslohns erforderlichen neuen Lohnsteuertabellen werden rechtzeitig aufgestellt und im Handel käuflich zu erwerben sein.

Auf Arbeitslöhne, die für nicht mehr als einen halben Arbeitstag gezahlt werden, ist künftig die Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlungen anzuwenden.

3. Keine Anwendung der neuen Lohnsteuertabellen auf Lohnzahlungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1958 enden

Die neuen Lohnsteuertabellen sind auf Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. September 1958 enden, nicht anzuwenden. Von einer Neuberechnung der in den Monaten Januar bis August 1958 einbehaltenen Lohnsteuer auf Grund der neuen Lohnsteuertabellen ist daher abzusehen. In diesem Zeitraum gegenüber dem neuen Tarif etwa zuviel gezahlte Lohnsteuer wird im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattet. Nähere Anordnungen hierzu ergehen später.

4. Neue Steuerklassen

Die durch das Steueränderungsgesetz 1958 eingeführte Neuregelung der Ehegattenbesteuerung sowie die Einführung von tariflichen Sonderfreibeträgen für unverheiratete Arbeitnehmer über 50 Jahre und für unverheiratete Arbeitnehmer, die einen Kinderfreibetrag erhalten, bedingen die Bildung von neuen Steuerklassen. Die neuen Lohnsteuertabellen werden vier statt bisher drei Steuerklassen enthalten. Bei der Berechnung der Steuerbeträge in den einzelnen Steuerklassen sind die Pauschbeträge für Werbungskosten (564 DM) und für Sonderausgaben (636 DM) in Höhe von insgesamt 1200 DM sowie die jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Freibeträge, Sonderfreibeträge und Kinderfreibeträge berücksichtigt. Für die Einreihung der Arbeitnehmer in die neuen Steuerklassen gilt das Folgende:

A.

Die **Steuerklasse I** gilt für Arbeitnehmer, die

- ledig oder geschieden sind und nicht in die Steuerklasse II fallen oder
- verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse II oder III fallen oder
- verheiratet sind, sofern die Ehegatten dauernd getrennt leben oder nicht beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und sie nicht in die Steuerklasse II fallen.

B.

Die **Steuerklasse II**, gegebenenfalls mit Zahl der Kinder, gilt bei den unter A bezeichneten Arbeitnehmern, die

- das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
- Kinder haben, für die ihnen Kinderfreibeträge zustehen oder zu gewähren sind (§ 32 Abs. 2 neuer Fassung des Einkommensteuergesetzes).

C.

Die **Steuerklasse III**, gegebenenfalls mit Zahl der Kinder gilt bei Arbeitnehmern, die

- verheiratet sind, wenn sie von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, beide Ehegatten un-

beschränkt steuerpflichtig sind und wenn für den anderen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte nicht ausgeschrieben ist oder

- b) verwitwet sind und im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1957 oder 1958 verstorben ist oder wenn dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 2 neuer Fassung des Einkommensteuergesetzes) für ein Kind zusteht oder zu gewähren ist, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand oder auf Antrag zu gewähren war. Ergänzt wird darauf hingewiesen, daß für Verwitwete, deren Ehegatte im Kalenderjahr 1958 verstorben ist, nach entsprechender Änderung der Lohnsteuerkarte vom Zeitpunkt des Todes des Ehegatten an bis zum 31. August 1958 die Steuerklasse II Z oder III Z und für spätere Zeiträume die Steuerklasse III (neu) gilt. Das gilt auch, wenn für beide Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten Lohnsteuerkarten ausgeschrieben waren.

D.

Die **Steuerklasse IV** mit Zahl der Kinder gilt bei den unter C Buchst. a) bezeichneten Arbeitnehmern, wenn für beide Ehegatten Lohnsteuerkarten ausgeschrieben sind.

5. Überleitung der auf den Lohnsteuerkarten 1958 eingetragenen Steuerklassenmerkmale auf die neuen Steuerklassen

Bei der Errechnung der Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. August 1958 enden, hat der Arbeitgeber die neuen Lohnsteuertabellen mit den neuen Steuerklassen anzuwenden. Die Überleitung der bisherigen Steuerklasseneintragen auf den Lohnsteuerkarten 1958 richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Steuerklasse nach Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 1958	Familienstand nach Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 1958	anzuwendende Steuerklasse der neuen Lohnsteuertabelle	
I	ledig, geschieden, verwitwet	bei Arbeitnehmern, die nach dem 1. 9. 1908 geboren sind *)	I
		bei Arbeitnehmern, die vor dem 2. 9. 1908 geboren sind	II
	verheiratet		IV
II	verheiratet		III
II Z	ledig, verwitwet, geschieden		II
	verheiratet		IV
III	verheiratet		III
III Z	ledig, geschieden, verwitwet, verheiratet		II
			III
			IV

*) Vollendet ein nach dem 1. 9. 1908 geborener Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr, so hat der Arbeitgeber von dem Lohnzahlungszeitraum an, in den der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahres fällt, die Steuerklasse II anzuwenden.

Die beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigende Zahl der Kinder, für die ein Arbeitnehmer Kinderfreibeträge erhält, richtet sich nach den entsprechenden Eintragungen im Abschnitt I der Lohnsteuerkarte 1958.

Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto den Familienstand und die Steuerklasse, nach der vom 1. September 1958 an Lohnsteuer einzubehalten ist, zu vermerken.

Die Überleitung nach der vorstehenden Übersicht führt in manchen Fällen zu einer ungünstigeren Steuerklasse als derjenigen, die dem Arbeitnehmer nach seinen tatsächlichen Verhältnissen zusteht. In diesen Fällen kann der Arbeitnehmer die Änderung seiner Lohnsteuerkarte beim zuständigen Finanzamt beantragen. Der Arbeitgeber hat zu diesem Zweck dem Arbeitnehmer auf Verlangen die Lohnsteuerkarte 1958 auszuhändigen.

Es kommen u. a. folgende Fälle in Betracht:

- Ein verwitweter Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I oder II Z bescheinigt ist, beantragt in den unter Nr. 4 C Buchstabe b) dieses Merkblatts bezeichneten Fällen Einreihung in die Steuerklasse III.
- Ein Arbeitnehmer, der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, oder dessen Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, beantragt statt der Einreihung in die Steuerklasse IV die Einreihung in die Steuerklasse II, weil er das 50. Lebensjahr vollendet hat oder weil ihm ein Kinderfreibetrag zusteht oder gewährt wird.
- Ein verheirateter Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I bescheinigt ist, weil sein Ehegatte gleichfalls in einem Dienstverhältnis steht, beantragt die Eintragung der neuen Steuerklasse IV und Zahl der Kinder, weil seine Lohnsteuerkarte Angaben über die Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder nicht enthält.

6. Gewährung von Kinderfreibeträgen für über 18 Jahre alte Kinder

Nach dem Steueränderungsgesetz 1958 wird ein Kinderfreibetrag für über 18 Jahre alte Kinder auch in den folgenden Fällen gewährt:

- für ein Kind zwischen 18 und 25 Jahren, das Wehrdienst (Ersatzdienst) leistet, wenn die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und der Arbeitnehmer vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung im wesentlichen getragen hat;
- für ein über 18 Jahre altes Kind (auch über das 25. Lebensjahr hinaus), das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wenn das Kind im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten wird.

Die danach in Betracht kommenden Kinderfreibeträge oder entsprechende günstigere Steuerklasse kann der Arbeitgeber erst dann berücksichtigen, wenn sie auf Antrag des Arbeitnehmers durch das zuständige Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind.

7. Eintragung der neuen Steuerklassen auf den Lohnsteuerkarten 1958 in bestimmten Fällen

Bei einer Änderung der Eintragung der Steuerklasse auf den Lohnsteuerkarten 1958, die mit Wirkung von einem nach dem 31. August 1958 liegenden Zeitpunkt vorgenommen wird, werden bereits die ab 1. September 1958 geltenden neuen Steuerklassenmerkmale (I bis IV) eingetragen. Diese werden, um Mißverständnisse auszuschließen, mit dem Zusatz „(neu)“ versehen. Das gilt auch für alle Fälle, in denen von den Gemeindebehörden Lohnsteuerkarten 1958 für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. August 1958 enden, erstmalig ausgeschrieben werden.

8. Weitergeltung von auf den Lohnsteuerkarten 1958 eingetragenen steuerfreien Beträgen

Ein steuerfreier Betrag, der auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragen ist, ist bei Anwendung der neuen Lohnsteuertabellen zu berücksichtigen, sofern die Eintragung noch wirksam ist.

9. Besteuerung von Arbeitnehmern, die gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen stehen

Bei Arbeitnehmern, die Arbeitslohn gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen beziehen, ist vom 1. Sep-

tember 1958 an die Lohnsteuertabelle auf den Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, nicht anzuwenden und der auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbetrag nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Lohnsteuer von Arbeitslöhnen aus einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, ist in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen **Bruttoarbeitslohns** einzubehalten. Der Steuersatz von 20 v. H. erhöht sich auf 25 v. H., wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt. Will der Arbeitgeber auch die auf den Arbeitslohn etwa entfallenden Kirchensteuern und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen übernehmen, so sind diese Beträge für die Berechnung der Lohnsteuer dem Arbeitslohn einmal hinzuzurechnen. Ein etwa auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragener steuerfreier Betrag ist vor Anwendung des Steuersatzes von 20 bzw. 25 v. H. vom Arbeitslohn abzuziehen. Ein etwa auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragener Vermerk, daß Lohnsteuer nicht einzubehalten ist (Abschn. 51 LStR), ist weiterhin zu beachten.

10. Besteuerung von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen

Für die Besteuerung von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen gelten weiterhin die Vorschriften des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung mit den folgenden Abweichungen:

- a) Die Lohnsteuer von dem sonstigen Bezug ist einheitlich mit 20 v. H. (25 v. H., wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt) einzubehalten, wenn die Bemessungsgrundlage (Spalte 2 der Tabellen in § 35 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) beträgt:

Bei einem Arbeitnehmer der Steuerklasse I	von	2 881 DM
	bis	9 200 DM,
bei einem Arbeitnehmer der Steuerklasse II	von	4 561 DM
	bis	17 200 DM,
bei einem verheirateten Arbeitnehmer der Steuerklasse II Z	von	2 881 DM
	bis	15 520 DM,
bei einem unverheirateten Arbeitnehmer der Steuerklasse II Z	von	3 721 DM
	bis	10 040 DM,
bei einem Arbeitnehmer der Steuerklasse III mit Kinderfreibetrag für 1 Kind	von	5 461 DM
	bis	18 100 DM,
mit Kinderfreibeträgen für 2 Kinder	von	7 141 DM
	bis	19 780 DM,
bei einem verheirateten Arbeitnehmer der Steuerklasse III Z mit Kinderfreibetrag für 1 Kind	von	3 331 DM
	bis	15 970 DM,
mit Kinderfreibeträgen für 2 Kinder	von	4 171 DM
	bis	16 810 DM,
bei einem unverheirateten Arbeitnehmer der Steuerklasse III Z mit Kinderfreibetrag für 1 Kind	von	4 981 DM
	bis	11 300 DM,
mit Kinderfreibeträgen für 2 Kinder	von	6 661 DM
	bis	12 980 DM.

Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage in den Fällen, in denen neben der Bezeichnung der Steuerklasse II oder III auf der Lohnsteuerkarte der Zusatzvermerk „Z“ eingetragen ist, ist die bisherige Bestimmung über die Hinzurechnung eines Betrags von 600 DM zum voraussichtlichen Jahresarbeitslohn nicht mehr anzuwenden.

Erhält der Arbeitnehmer Kinderfreibeträge (Kinderermäßigung) für mehr als zwei Kinder, so erhöhen sich die oben bezeichneten Grenzen für das dritte und jedes weitere Kind bei verheirateten Arbeitnehmern der Steuerklasse III Z um 900 DM, in anderen Fällen um 1800 DM.

Ist die Bemessungsgrundlage **geringer** als die vorbezeichneten Eingangsbeträge, so ist von dem sonstigen Bezug Lohnsteuer nicht einzubehalten. Ist die Bemessungsgrundlage **höher** als die vorbezeichneten **Endbeträge**, so sind die Vomhundertsätze der Tabellen (§ 35 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) anzuwenden.

- b) Für das sechste und jedes weitere Kind, für das der Arbeitnehmer Kinderfreibeträge (Kinderermäßigung) erhält, sind an Stelle von bisher 1680 DM (Spalte 10 der Tabellen in § 35 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) nunmehr bei verheirateten Arbeitnehmern der Steuerklasse III Z je 900 DM, in anderen Fällen je 1800 DM von der Bemessungsgrundlage abzuziehen.
- c) Für die Anwendung der Tabellen in § 35 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und der Anordnungen unter Buchstabe a sind die bisher auf den Lohnsteuerkarten 1958 eingetragenen Steuerklassen maßgebend. Ist auf der Lohnsteuerkarte 1958 bereits die vom 1. September 1958 an geltende **neue** Steuerklasse eingetragen, so ist von der Steuerklasse auszugehen, die anzuwenden gewesen wäre, wenn der Arbeitnehmer noch in die bisher geltende Steuerklasse eingereiht worden wäre (vgl. dazu die Übersicht unter Nr. 5). Dabei sind unverheiratete Arbeitnehmer der bisherigen Steuerklasse I, die nach dem Steueränderungsgesetz 1958 nunmehr wegen Vollendung des 50. Lebensjahres in die Steuerklasse II (neu) fallen oder als Verwitwete in bestimmten Fällen in die Steuerklasse III (neu) fallen, wie Arbeitnehmer der bisherigen Steuerklasse II zu behandeln.
- d) Wird ein sonstiger Bezug im Rahmen eines Dienstverhältnisses gezahlt, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, so beträgt die Lohnsteuer für diesen sonstigen Bezug ohne Rücksicht auf die Höhe der Bemessungsgrundlage 20 v. H. des sonstigen Bezuges, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuer trägt, und 25 v. H. des sonstigen Bezuges, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt.

11. Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die im Bundesgebiet (ausgenommen Saarland) oder in Berlin (West) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich auch nicht länger als 6 Monate im Inland aufhalten, ist die Lohnsteuer bis zu einer endgültigen Regelung vorerst wie folgt einzubehalten:

Bei unverheirateten Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Kinderfreibetrags nicht gegeben sind, nach der Steuerklasse I (neu), bei allen übrigen Arbeitnehmern nach der Steuerklasse II (neu).

12. Soweit sich aus diesem Merkblatt nicht etwas anderes ergibt, ist weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und der Lohnsteuer-Richtlinien über die Einbehaltung der Lohnsteuer zu verfahren.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ausführung von handwerklichen Arbeiten durch handwerkliche Nebenbetriebe und Hilfsbetriebe

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr

v. 28. 7. 1958 —

II/F 3 — 40—02 — 12/58

Die Vorschrift des § 1 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411), nach der der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen (selbständige Handwerker) gestattet ist, gilt nach § 2 Nr. 3 a. a. O. auch für handwerkliche Nebenbetriebe, die mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige verbunden sind. Ein handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung liegt jedoch, wie in § 3 Abs. 1 a. a. O. einschränkend bestimmt wird, nicht vor, wenn seine Tätigkeit einen unerheblichen Umfang hat, d. h. den durchschnittlichen Umsatz und die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht übersteigt, oder wenn es sich um einen Hilfsbetrieb handelt.

Hiernach ist zunächst festzustellen, daß der Inhaber des mit einem handwerklichen Nebenbetrieb in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebes wie jeder selbständige Handwerker berechtigt ist, Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig herzustellen oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig zu bewirken und sich an öffentlichen Aufträgen dieser Art zu beteiligen.

Auch der nicht mit einem handwerklichen Nebenbetrieb in der Handwerksrolle eingetragene Inhaber eines Betriebes ist zur Ausführung von handwerklichen Arbeiten, die mit dem Gegenstand des Hauptbetriebes in einem wirtschaftlich-fachlichen Zusammenhang stehen, dann befugt, wenn diese Tätigkeit sich im Rahmen der Unerheblichkeitsgrenze hält. Es können daher z. B. Handelsbetriebe, die ein Handwerk im Sinne des § 1 der Handwerksordnung in seinem gesamten Umfange oder zu einem wesentlichen Teil betreiben, nicht grundsätzlich und von vornherein von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Das trifft z. B. für Textilhandelsbetriebe zu, die auch handwerkliche Dekorationsarbeiten ausführen, wenn gleich bei größeren Aufträgen die Annahme nicht unbegründet sein mag, daß die handwerkliche Tätigkeit in der Regel die Unerheblichkeitsgrenze übersteigt.

Im Gegensatz zu dieser für handwerkliche Nebenbetriebe getroffenen Regelung, finden die für selbständige Handwerker geltenden Bestimmungen der Handwerksordnung auf handwerkliche Hilfsbetriebe keine Anwendung. Die Zulässigkeit der hilfsbetrieblichen Tätigkeit ist daher ohne Rücksicht auf den Umfang nicht von der vorherigen Eintragung in der Handwerksrolle abhängig. Welche handwerklichen Arbeiten und Leistungen hilfsbetriebliche Tätigkeiten sind, ist in § 3 Abs. 3 a. a. O. erschöpfend aufgezählt. Hierzu gehören auch die in manchen Sparten des Handels anfallenden Leistungen an Dritte, die als handwerkliche Arbeiten untergeordneter Art zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a). Als handwerkliche Arbeiten untergeordneter Art können jedoch nicht solche angesehen werden, die eine wesentliche Teiltätigkeit eines Handwerks im Sinne des § 1 a. a. O. darstellen.

Im übrigen bedarf es von Fall zu Fall einer besonderen Prüfung, ob eine gewerbliche Tätigkeit überhaupt eine von den Bestimmungen der Handwerksordnung erfaßte handwerkliche Tätigkeit ist, ob ein eintragungspflichtiger handwerklicher Nebenbetrieb vorliegt oder ob diese Tätigkeit als eine hilfsbetriebliche Tätigkeit anzusehen ist.

In Zweifelsfällen bitte ich die Handwerkskammer und, soweit erforderlich, auch die Industrie- und Handelskammer zu hören.

An die Regierungspräsidenten;

Nachrichtlich:

An die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern.

— MBl. NW. 1958 S. 2083.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Wildpreisstatistik

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 21. 7. 1958 —

IV C 3 Nr. 1848/58

Es ist beabsichtigt, in Zukunft die Preise für das gem. § 66 Abs. 4 der JNA an die Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter zur Abgabe gelangende Wild einheitlich zu Beginn jeden Rechnungsjahres festzusetzen. Als Grundlage hierfür sollen die im gesamten abgelaufenen Rechnungsjahr erzielten Wildbretpreise dienen.

Ich bitte, mir daher zum 15. April j. J. Angaben nach folgendem Muster vorzulegen:

	Verkaufte Menge in kg	Erzielter Durch- schnittspreis je kg
Rotwild:		
Hirsche, Alt- und Schmaltiere,		
Kälber		
Schwarzwild:		
Keiler, Bachen		
Frischlinge		
Rehwild:		
Böcke, Ricken, Schmalrehe,		
Kitze		
Hasen	/Stck.	/je Stck.

Die Abgaben zu ermäßigten Preisen an Beamte, Angestellte und Arbeiter sind in diese Angaben nicht einzubeziehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1958 S. 2084.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Griechischen Wahlkonsul in Dortmund

Düsseldorf, den 8. August 1958.
I B 3 — 416 — 1/58

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Wahlkonsul in Dortmund ernannten Herrn Paul Wiegmann am 31. Juli 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Arnsberg.

— MBl. NW. 1958 S. 2084.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)